

Ehrenordnung für den TSV Klausdorf e.V.

Präambel:

Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch den TSV Klausdorf e.V. von 1916.

Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen und Auszeichnungen will der TSV Klausdorf Mitglieder für langjährige Vereinstreue, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.

Darüber hinaus regelt die Ehrenordnung die Art der Würdigung verstorbener Mitglieder.

§ 1 Ehrungen

Der TSV Klausdorf e.V. verleiht folgende Ehrungen:

(1) Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

- 1.1. für die ununterbrochene 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel
- 1.2. für die ununterbrochene 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel
- 1.3. ab 50 Jahren Mitgliedschaft wird das Mitglied mit einer Ehrennadel in Gold mit Zahl geehrt

(2) Ehrung für besondere Verdienste

2.1. Mit einer Ehrennadel in Silber werden folgende Verdienste gewürdigt:

- 8 Jahre lang Mitglied im Vorstand des TSV Klausdorf oder als Abteilungsleiter
- 15 Jahre in anderen ehrenamtlichen Funktionen des Vereins

2.2. Mit einer Ehrennadel in Gold werden folgende Verdienste gewürdigt:

- 12 Jahre lang Mitglied im Vorstand des TSV Klausdorf oder als Abteilungsleiter
- 20 Jahre in anderen ehrenamtlichen Funktionen des Vereins.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist vor der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag, durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung, als solche ernannt sind, da sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports ganz allgemein erworben haben oder dem Verein ohne Unterbrechung mindestens 50 Jahre angehören. Die Ernennung erfolgt durch Überreichung der für diesen Zweck vorgesehenen Urkunde.

(4) Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden wird ernannt, wer das Amt des Vorsitzenden mindestens 10 Jahre innehatte.

§ 2 Auszeichnung für sportliche Leistungen

Als Auszeichnung für außergewöhnliche sportliche Leistungen werden jährlich für das abgelaufene Jahr die Sportlerin, der Sportler sowie die Mannschaft des Jahres gewählt.

Die gewählten Sportlerinnen und Sportler erhalten die eine Ehrenurkunde und werden auf einem Wanderehrenpokal bzw. einer Wanderehrentafel namentlich festgehalten.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für Ehrungen sind alle Mitglieder oder Vereinsorgane
- (2) Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen bzw. am Tage der Wahl durch Teilnehmer der Turn- und Sportratssitzung vorzuschlagen
- (3) Die Ehrungen für Vereinstreue sind nicht zu beantragen. Sie werden durch den Vorstand ermittelt

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Wahl zur Sportlerin / Sportler / Mannschaft des Jahres erfolgt auf der jeweils ersten Sitzung im Kalenderjahr des Turn- und Sportrates durch dessen anwesende Mitglieder.

§ 5 Verleihung

Die Ehrungen und Auszeichnungen werden auf der Mitgliederversammlung verliehen. Sie können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Vorstandsmitglied verliehen werden.

§ 6 Sonstiges

- (1) Es gibt kein Recht auf Ehrungen.
- (2) In besonderen Einzelfällen können auch Ehrungen an Nichtmitglieder erfolgen, die sich wesentlich um die Förderung und das Wohl des TSV Klausdorf e.V. verdient gemacht haben. Die übrigen Bestimmungen sind in diesen Fällen entsprechend anzuwenden.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Für gleiche sportlichen Leistungen und gleiche Verdienste sind Ehrennadeln nur einmal zu verleihen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt den zu ehrenden Personen ein Geschenk zu überreichen.

§ 7 Erlöschen und Entzug der Ehrung

- (1) Eine einmal verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem TSV Klausdorf ausgeschlossen wird.
- (2) Ehrungen können durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit der Turn- und Sportratssitzung entzogen werden.

§ 8 Ehrung verstorbener Mitglieder

Den verstorbenen Mitgliedern des TSV Klausdorf wird auf folgende Weise gedacht:

- (1) Verstorbene Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, hauptamtlich Beschäftigte sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende erhalten i. d. R. einen Kranz oder ein Gesteck auf der Beerdigung sowie eine Todesanzeige in der örtlichen Tagespresse.
- (2) Allen Verstorbenen Mitgliedern des Vereins wird auf der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Schweigeminute – sofern bekannt – namentlich gedacht.
- (3) Jede Sparte kann darüber hinaus eigenständig regeln, wie einem ihrer Spartenmitglieder gedacht werden soll.

§ 9 Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen

- (1) Vereinsmitglieder erhalten zum 65. Geburtstag eine Glückwunschkarte.
- (2) Vereinsmitglieder erhalten zum 70. Geburtstag eine Glückwunschkarte sowie einen Blumenstrauß. Dies wird in Abständen von 5 Jahren wiederholt (75. Geburtstag, 80. Geburtstag, 85. Geburtstag usw.)
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand erhalten jährlich eine Glückwunschkarte zum Geburtstag.
- (4) Zum Fest der Goldenen Hochzeit erhalten – sofern es dem Vorstand bekannt ist – die Jubilare eine Glückwunschkarte sowie einen Blumenstrauß.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, zu allen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Ehrenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse, die sich mit Ehrungen und Auszeichnungen befasst haben.
- (2) Änderungen können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Schwentental, den 4. Juli 2011
Der Vorstand